

Was die Tarifrage betrifft, so kann die Reg., sobald der Ausgleichsfonds K 15 000 000 beträgt, Tarifiermässigungen aber nur im Ausmass des vierten Teiles des Ertragsüberschusses verlangen. Doch soll das Ausmass der Tarifiermässigung nicht grösser sein als der Betrag, um den der Ertragsüberschuss des letztabgeschlossenen Jahres den des Vorjahres übersteigt. Diese Beschränkung gilt nicht für die erste Herabsetzung der Tarife. Wenn der Ausgleichsfonds K 20 000 000 erreicht hat, so können Tarifierabsetzungen im Ausmass des dritten Teiles des Jahresüberschusses verlangt werden, wieder mit Rücksichtnahme auf das Erträgnis des Vorjahres, das nicht unterschritten werden darf. Ausserdem kann die Reg. jederzeit Tarifiermässigungen verlangen, deren Effekt aber eine Einnahmeverringerung von K 500 000 im Jahre nicht übersteigen darf, doch werden solche Ermässigungen bei den vorerwähnten berücksichtigt. Dieses Tarifierabsetzungsrecht geht nur bis zum Ausmass der Gütertarife der k. k. Staatsbahnen. Die Südbahn ist nicht berechtigt, Tarifierhöhungen der Staatsbahnen zu übernehmen, solange das Niveau der Südbahn höher ist, es sei denn, dass Steigerungen der Personallasten, die auch die Südbahn übernimmt, die Erhöhung der Staatsbahntarife veranlassen. In diesem Falle kann die Südbahn der Staatsbahntarifierhöhung mit Zurechnung des jeweils bestehenden Zuschlags folgen. Sinkt der Ausgleichsfonds auf K 10 000 000, so hat die Südbahn Anspruch auf eine Tarifierhöhung. Mit dem Zeitpunkt der **Einlösung (Verstaatlichung)** der der Südbahn-Ges. konz. Eisenbahnen wird der Nominalbetrag der alsdann noch ausstehenden im Wege der Verlosung zur Rückzahlung gelangenden ganzen (halben) Prior. Oblig. Kategorie B nicht mehr mit frs. 325 (frs. 162 50), sondern nur noch mit frs. 310 (frs. 155) eingelöst. Ebenso werden die im Wege der Verlos. zur Rückzahlung gelangenden 4% Oblig. Serie E nicht mit M 400 bzw. M 2000 D. R.-W., sondern nur mit M 376 bzw. M 1880 D. R.-W. und die 4% Oblig. Serie W nicht mehr mit frs. 500 = M 405 D. R.-W., sondern mit frs. 470 = M 380.70 D. R.-W. eingelöst.

Verwendung der zur Verfügung der Ges. verbleibenden Ertragsüberschüsse. Von den jährlich zur Verfüg. der Ges. verbleibenden Ertragsüberschüssen wird zunächst ein Betrag von frs. 600 000 vorweggenommen und in eine Aktientilg.-Res. hinterlegt, welche fruchtbringend (Südbahn-Oblig. nicht ausgeschlossen) anzulegen u. samt ihren angesammelten Erträgnissen abgesondert von dem sonstigen Gesellschaftsvermögen zu verwalten ist. Die Ges. ist auch berechtigt, die in dieser Reserve bereits angelegten sowie die ihr jeweils zuzuführenden Beträge zur verstärkten Tilg. der Oblig. Kategorie B durch freihänd. Rückkauf oder Verlos. u. nach deren vollständiger Tilg. zur verstärkten Tilg. der 4% Oblig. Serie E u. W durch freihänd. Rückkauf oder Verlos. zu verwenden. Diese Oblig. sind zu vernichten. Die Südbahn-Ges. wird vor vollendeter Tilg. der 3% Oblig. Kategorie B und der 4% Oblig. Serie E u. W nicht berechtigt sein, dieser Reserve Beträge zwecks Ausschüttung an die Aktionäre zu entnehmen. Von dem nach Überweis. der K 600 000 noch verbleibenden Ertragsüberschuss wird die Ges. berechtigt sein, eine Annuität von frs. 4 344 158.11 vorwegzunehmen. Dieser Betrag zuzügl. d. oben erwähnten K 600 000 entspricht der Annuität, die zur Tilg. des A.-K. u. Zuwendung einer Div. bis zur Höhe von frs. 5 für jede noch im Umlauf befindliche Aktie notwendig ist. Ergeben sich Rückstände in der planmässigen Aktien-Tilg., so wird die Ges. berechtigt sein, sie nachzuholen, sei es durch Verwendung einer entsprechend höheren Quote von der Annuität der folg. Jahre, wodurch sich der zur Verteilung einer Div. bis zur Höhe von frs. 5 pro Aktie verfügbare Betrag entsprechend verringert, sei es aus der freien Verfüg. der Ges. verbleibenden Ertragsüberschüssen. Sofern Rückstände in der planmässigen Aktientilg. mit 1./1. 1964 bestehen sollten, wird festzustellen sein, mit welcher gleichbleibenden Annuität die dann noch im Umlauf befindlichen Aktien bis Ende 1968 mit $2\frac{1}{2}\%$ verzinst und getilgt werden können; der hiernach sich ergebende Betrag tritt ab 1./1. 1964 an die Stelle des Betrages von frs. 4 344 158.11. Wenn nach Überweis. der K 600 000 u. der Annuität von frs. 4 344 158.11 ein Ertragsüberschuss verbleibt, so wird dieser bis zu $\frac{1}{3}$ zur freien Verfüg. der Ges. stehen, während die anderen $\frac{2}{3}$ der Res. zur Erhöhung des Tilgungsbetrages der 3% Oblig. Kategorie B zuzuweisen sind. Nach vollständiger Tilgung dieser 3% Oblig. Kategorie B kann die Südbahn-Ges. über den ganzen Ertragsüberschuss verfügen. Nach völliger Tilg. der 4% Oblig. Serie E u. W u. der noch neu aufgenommenen Oblig. entfällt auch die Überweisung an den Ausgleichsfonds und stehen sämtliche Ertragsüberschüsse zur freien Verfügung der Ges.

Das Sanierungsübereinkommen ist mit Rückwirkung vom 1./1. 1915 in Kraft getreten. Infolge des Kriegszustandes kann die im Übereinkommen vorgesehene Aufforderung zur Einreichung der 3% Oblig. zwecks Aufteilung auf die Kategorien A u. B vorläufig nicht erfolgen; daher muss die Durchführung einzelner Übereinkommensbestimmungen, wie die Aufteilung selbst, die damit zusammenhängenden eisenbahnbücherlichen Eintragungen, die Aufstellung der neuen Tilgungspläne, die Aufnahme der Tilg. usw. bis zur Wiederkehr normaler Verhältnisse aufgeschoben bleiben.

Rückkaufsrecht: Der Staat ist berechtigt, v. 1./1. 1896 ab, die Bahn unter den konzessionsmäss. Bedingungen einzulösen. Die Lombard.-Venetian. Linien sind lt. Vertrag v. 17./11. 1875, genehmigt durch das Österr. Gesetz v. 6./4. 1877, v. 1./7. 1876 ab mit allem Zubehör an den Italien. Staat verkauft, welcher v. 1./7. 1876 bis 31./12. 1954 eine von jedem Abzug befreite Annuität von frs. 29 569 887.12 = fl. Gold 11 827 954.85 u. v. 1./1. 1955 bis 31./12. 1968 eine solche von frs. 12 774 751.26 = fl. Gold 5 109 900.50 an die Ges. zu zahlen hat. Ausserdem verkaufte die Ges. lt. Vertrag v. 11./3. 1880 die Linie Agram-Carlstadt an den Ungar. Staat, der v. 1./7. 1880 bis zum Ablauf der Konz. (31./12. 1968) eine feste, keiner gegenwärt. oder zukünft. Steuer unterliegenden Annuität von fl. Gold 240 000 zu zahlen